



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 23.05. bis zum 25.05.2016 durchgeführten Urabstimmung hat der Vorsitz des Student*innenparlament mit Genehmigung der AStA-Finanzreferentin eine Änderung der Beitragsordnung am 02.06.2016 im Eilentscheid nach §24 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft durchgeführt. Der Beitrag hat sich durch veränderte Preise für das Semesterticket um EUR 14,11 erhöht, deshalb wurde folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen.

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2016/17: EUR 174,81
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2016/17 EUR 154,01 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2016/17 EUR 2,30 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2016/17 EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg verwendet. Falls die Finanzierung des StadtRAD Lüneburg niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (5) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2016/17 EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student*innen der Universität Lüneburg.
- (2) Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Student*innen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentisches SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg. Die Entscheidung nach Absatz 4 treffen die AStA-Sprecher*innen.

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2016/17 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

